

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 22. Sitzung (19.06.1866)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 331 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 19. Juni 1866.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in heutiger öffentlicher Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1862 und 1863

mit einer Einnahme von 343,591 fl. 33 fr.

und

mit einer Ausgabe von 254,541 fl. 24 fr.

für gerechtfertigt zu erklären, und das Budget der Badanstalten für 1866 und 1867 nach mitfolgender Fassung angenommen.

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger gefälligen weitem Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 18. Juni 1866.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Sildebrandt.

Ministerium des Innern

Verordnungen

Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1866 und 1867 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Juni 1866.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Sildebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.

Gerbel.

Wundt.

Kieser.

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

§.		1866.	1867.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
Einnahmen.				
1	Pachtzins des Spielpächters	314,067	314,067	628,134
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,777	10,777	21,554
3	Ersatz für Benützung des Armenbads	2,980	2,980	5,960
4	Ertrag der Handelsbuden	9,900	9,900	19,800
5	Ertrag der Dampfbäder	3,735	3,735	7,470
6	Ertrag der Trinkhalle	9,003	9,003	18,006
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	31,640	31,640	63,280
	Summe der Einnahmen	382,102	382,102	764,204
Ausgaben.				
a. Ordentlicher Etat.				
1	Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	10,710	10,710	21,420
2	„ Unterhaltung der Wege und Anlagen und kleine Neubauten	18,000	18,000	36,000
3	„ den Betrieb des Armenbads	8,220	8,220	16,440
4	„ den Betrieb des Dampfbads	1,477	1,477	2,954
5	„ den Betrieb der Trinkhalle	7,914	7,914	15,828
6	„ den Betrieb des Theaters	4,000	4,000	8,000
7	„ Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
8	„ andere inländische Badorte	22,000	22,000	44,000
9	„ Steuern und Umlagen	193	193	386
10	„ Abgang und Nachlaß	49	49	98
11	„ Kosten der Verwaltung	7,590	7,590	15,180
12	„ Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt	2,000	2,000	4,000
13	„ Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,177	1,177	2,354
14	„ den Reservefond	76,420	76,420	152,840
	Summa A.	163,750	163,750	327,500

§.		1866.	1867.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	b. Außerordentlicher Etat.			
15	Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbads zu Baden .	—	—	3,840
16	„ den Bau neuer Buden zu Baden	—	—	124,000
17	„ Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schlosse bei Baden	—	—	3,283
18	„ Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler	—	—	2,519
19	„ Beitrag zu den Kosten einer Kaltwasserleitung für Badenweiler	—	—	10,000
	Summa B.	—	—	143,642
	dazu Summa A.	—	—	327,500
	Summa der Ausgaben	—	—	471,142

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Juni 1866.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Sildebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.

Gerbel.

Wundt.

Kiefer.

Artikel 4.

Das Anlehen wird mit fünf Prozent für das Jahr verzinst, der Zinslauf beginnt am 1. Juli d. J.

Artikel 5.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wiederherstellung des Friedens.
Die Termine der Rückzahlung werden im Wege der Gesetzgebung festgesetzt.

Artikel 6.

Für die Beibringung des Anlehens gelten die für die Steuererhebung bestehenden Vorschriften.

Artikel 7.

Werden die weiter erforderlichen Mittel durch den Verkauf von Obligationen der bereits bewilligten Anlehen nicht beigebracht, so ist die Groß. Regierung ermächtigt, in der Zeit bis 1. Oktober d. J. ein weiteres Anlehen von zwanzig vier Kreuzer auf das hundert Gulden Steuerkapital unter den in diesem Gesetz erwähnten Bestimmungen anzulegen.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben z:

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 19. Juni 1866.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Silbebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.

Gerbel.

Wundt.

Kiefer.

Beilage Nr. 336 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 19. Juni 1866.

Bericht der Budgetkommission

über

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf den 31. Dezember 1865, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für 1866 und 1867.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Dennig**.

Nach den letzten Rechnungsnachweisungen in dem ersten Beilagenhefte war auf 1. Januar 1864 nach Ausschluß der Militärdurchschnittsfonds noch ein umlaufender Betriebsfond vorhanden von 7,600,957 fl. 39 fr. Davon hatte das Finanzgesetz für 1864 und 1865 bestimmt:

zu außerordentlichen Ausgaben	1,097,195 fl.
zur Verichtigung von außerordentlichen Bundesmatrikularumlagen	778,898 fl.
zusammen	1,876,093 fl.

Statt einer Verminderung in diesem Betrage erfolgte aber neben der Bestreitung der außerordentlichen Ausgabe in Folge der günstigen Verhältnisse der Jahre 1864 und 1865 wieder eine Vermehrung des Betriebsfonds um 1,668,001 fl. 17 fr. und betrug derselbe am 31. Dezember 1865 9,268,958 fl. 56 fr.

Das Bedürfnis an umlaufenden Betriebsfonds der verschiedenen Etats des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1866 und 1867 wird Ziffer 2 der Vorlage angeschlagen zu 3,883,100 fl. — fr.

Wir sind daher in der glücklichen Lage einen Betriebsfondüberschuß zu besitzen von 5,385,858 fl. 56 fr., aber leider ist derselbe gerade in der Zeit, wo man dieser Hilfsquelle am meisten bedürftig wäre, nicht leicht flüssig zu machen.

Von den Activresten der Allgemeinen Kassenverwaltung müssen 500,000 fl., welche vor der Dotation der Papiergeldlöschungskasse zurückgezogen und bei der Amortisationskasse angelegt sind, jeder Zeit verfügbar gehalten werden und auch die übrigen Activreste der Generalstaatskasse sind großen Theils der Amortisationskasse zu nutzbringender Anlage übergeben und von dieser der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Befreiung des Bauaufwands überlassen worden.

Im Allgemeinen und so lange die erforderlichen Bankcapitalien auch mittelst Anlehen zu mäßigem Zinsfuß leicht zu beschaffen waren, haben auch die Stände diese zeitweise Verwendung der Ueberschüsse des allgemeinen Staatshaushalts zur Beförderung des Eisenbahnbaues gebilligt, wodurch ermöglicht wurde, den Kurs unserer Obligationen stets auf einem sehr hohen Stand zu halten, und den größeren Theil der Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf die vortheilhafteste Weise zu placiren. Heute seelich wäre zu wünschen, daß der richtige Zeitpunkt erkannt und ergriffen worden wäre, wo der Eisenbahnschuldentilgungskasse noch möglich gewesen, mit mäßigen Opfern die Mittel aufzubringen, um die erheblichen Vorschüsse an die Generalstaatskasse zurückzugeben und dadurch die Geldverlegenheit, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, doch wenigstens erheblich zu mindern, in die wir plötzlich und unerwartet gerathen sind und deren Befreiung nun die größten und härtesten Opfer erfordert.

Für 1864 und 1865 war der umlaufende Betriebsfond angeschlagen zu	4,486,900 fl.
für 1866 und 1867 Geldvorrath	1,100,000 fl.
" " " " Naturalvorräthe	397,000 fl.
" " " " Activreste nach Abzug der Passivreste	2,326,100 fl.
	<hr/>
	3,883,100 fl.
mithin jetzt niedriger	603,800 fl.

Der Bedarf an Geldvorrath ist unverändert geblieben.

Die Naturalvorräthe waren für 1864 und 1865 zu 976,000 fl. angeschlagen. Da der Betrieb der Berg- und Hüttenwerke aufhört, so konnten sie um 579,000 fl. niedriger angenommen werden.

Die Activreste nach Abzug der Passiven sind nur um 24,800 fl. niedriger angenommen. In Zeiten allgemeiner Erwerbslosigkeit ist zu besorgen, daß sie höher gehen werden.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, beantragt:

„den Voranschlag für den umlaufenden Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts für 1866 und 1867 mit 3,883,100 fl. zu genehmigen.“

Beilage Nr. 337 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 19. Juni 1866.

Bericht der Zollkommission

über

die Vorlage der Großherzoglichen Regierung vom 21. März 1866,

betreffend

- I. Den neuen Grundvertrag des Zollvereins vom 16. Mai 1865.
- II. Den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20./25. Oktober 1865.
- III. Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865.
- IV. Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865.

Erstattet

von **Faller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Von den uns zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorgelegten Verträgen betreffen die beiden ersten den Bestand des Zollvereins und die zwei letzteren bilden mit fremden Staaten abgeschlossene Verträge. Von welcher großer Bedeutung für die volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen der Abschluß der Handelsverträge mit fremden Staaten ist, wurde schon bei früherer Gelegenheit und heute in dem Bericht über den Vertrag zwischen dem Zollverein und Italien so ausführlich besprochen, daß wir füglich zur Prüfung der einzelnen Verträge übergehen können.

I.

Neuer Grundvertrag des Zollvereins vom 16. Mai 1865.

Die hohe Kammer wurde schon auf dem letzten Landtage 1864 von der Großherzoglichen Regierung bei Vorlage der Verträge über die Fortdauer des Zollvereins darauf aufmerksam gemacht, daß die Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten noch versammelt seien, um einige Abänderungen und Zusätze vorzunehmen und die einzelnen Verträge in einem Hauptvertrag zu vereinigen. —

Der uns hier zur Zustimmung vorliegende Vertrag vom 16. Mai 1865 ist der auf solchem Wege zu Stande gekommene neue Grundvertrag des Zollvereins.

Während sich derselbe im Allgemeinen an den vom 4. April 1853 anschließt, weicht er in formeller Beziehung darin von demselben ab, daß er statt früher in drei verschiedene Actenstücke getheilt, nur noch zwei bildet und zwar den Hauptvertrag und das Schlußprotokoll. Ersterer ist der mit Gesetzeskraft zu verkündende Vertrag, während das Schlußprotokoll mehr nur vorübergehende Bestimmungen enthält, die einer öftern Wandelbarkeit unterworfen sind und am besten auf dem Administrativ-Wege geändert werden. Einige Artikel erfuhren keine oder unwesentliche Abänderungen und andere nur Fassungsänderungen, um sie mit den Bestimmungen der Handels- und Zollverträge mit anderen Ländern in Einklang zu bringen, so daß wir uns darauf beschränken können, nur einige wenige erwähnenswerthe hervorzuheben:

§. 8. setzt für diejenigen Vereinsstaaten, welche von der am 21. Sept. 1842 getroffenen und im Jahr 1853 aufrecht erhaltenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien zurückgetreten sind, bindende Normen fest, welche verhüten sollen, daß die Erfindungspatente und Privilegien nicht in Verkehrshemmnisse ausarten.

In Betreff des §. 10: Vertragsbestimmungen über den Salzpreis spricht die Kommission der zweiten Kammer den Wunsch aus, die Ausbeute des Salzes allenthalben, wo dies irgend angeht, der unbeschränkten Thätigkeit der Privatindustrie zu überlassen.

So sehr Ihre Kommission mit dem Bericht der zweiten Kammer darin einverstanden ist, daß das Salz, sowohl als unentbehrliches Bedürfnis für die Nahrung der Menschen, als für das ganze volkwirtschaftliche Leben nothwendig, auf einen mäßigen Preis gesetzt werde, so kann sie doch aus dem Grunde dem ausgesprochenen Wunsche der zweiten Kammer nicht beitreten, weil sie es gewagt hielte, in einem Moment, wo die Bedürfnisse des Staats so groß sind, den Verzicht auf eine Steuer zu beantragen, die nicht leicht zu ersetzen wäre.

Dem in dem Berichte ausgesprochenen zweiten Wunsche, „Großh. Regierung möge ihren Einfluß dahin verwenden, daß die innerhalb des Zollvereins zur Zeit noch bestehende Uebergangsteuer auf Rohtabak und Tabakfabrikate möglichst bald beseitigt werde,“ schließen wir uns gerne an.

Artikel 22 mäßigt die bisherigen Begünstigungen, welche Hannover und Oldenburg bei Vertheilung der Zolleinnahmen genossen, was nur zu billigen ist.

Ihre Kommission beantragt:

„Hohe erste Kammer wolle dem neuen Grundvertrag des Zollvereins vom 16. Mai 1865, wie solcher im Regierungsblatt 1865 Nr. XXXVI. bereits verkündet ist, die nachträgliche Zustimmung ertheilen.“

II.

Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20./25. Oktober 1865.

Da der am 26. Dezember 1853 gegründete Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Luxemburg am 31. Dezember 1865 zu Ende ging, wird derselbe hiemit erneuert und stellen wir einfach den Antrag:

„Hohe erste Kammer wolle den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20./25. Oktober 1865, wie solcher im Regierungsblatt 1866 Nr. III. verkündet ist, nachträglich genehmigen.“

III.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865.

Dieser Vertrag beruht auf dem gegenseitigen Rechte, alle die Begünstigungen derjenigen Nationen zu genießen, mit denen die Betreffenden bereits Verträge abgeschlossen haben.

Außerdem räumen sich Belgien und der Zollverein in §. 7—8 gegenseitig einige Erleichterungen für die Einfuhr ein; wir verweisen auf die in dem Bericht der zweiten Kammer gegebenen Details und glauben nur noch erwähnen zu müssen, daß fast sämtliche Begünstigungen, welche an Belgien gemacht sind, schon am 11. April 1865 Oestreich zugestanden waren.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Hohe erste Kammer wolle dem Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865, wie solcher in dem Regierungsblatt 1865 Nr. XXXI. verkündet ist, ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen.“

IV.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865.

Da dieser Vertrag keine besonderen Zollbegünstigungen enthält, sondern einfach auf dem Grundsatz der meist begünstigten Nationen fußt, trägt Ihre Kommission, durchlauchtigster Herr Präsident, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, darauf an:

„Hohe erste Kammer wolle auch dem Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, wie solcher im Regierungsblatt 1865 Nr. XXXI. verkündigt, die nachträgliche Genehmigung ertheilen.“